

## Grundsätze für die energetische Ertüchtigung von förderungsfähigen Gebäuden (gemeindlich nutzbare Orte und Pastorate) aus der Rücklage Klimaschutz

### Ziele/ Präambel/ Zweck

Diese Grundsätze bewegen sich im Rechtsrahmen der Nordkirche (Verfassung, Klimaschutzgesetz, Kirchbaugesetz).

Die energetischen Maßnahmen zielen darauf ab, Gebäude in einen Zustand zu bringen, der den kirchlichen Angeboten und dem Klimaschutz gerecht werden und so Kirche als Organisation zukunftsfähig machen. Außerdem sollen Regionalisierungsprozesse gefördert werden.

Die Maßnahmen sollen eine direkte Treibhausgasreduktion im Gebäudebestand erbringen und einen Beitrag zur Wärmewende und Energieautarkie leisten. Ziel ist es, den Jahresprimärenergiebedarf deutlich zu reduzieren. Wege zur Treibhausgasneutralität bis 2035 sind aufzuzeigen.

### 1 Was ist förderfähig? – Fördergegenstand

- **Gebäude auf der von der Synode beschlossenen Gebäudeliste gemäß Gebäudestrukturplan**

#### **Fördervoraussetzungen:**

- Sanierungsfahrplan für das zu fördernde Gebäude
- Angemessenes Verhältnis von Aufwand, Nutzungsmöglichkeiten sowie Einsparung der Treibhausgasemission
- Zukünftige Gebäudenutzung im Kontext des Regionalkonzepts
- Drittmitteln sollen genutzt werden
- Nutzung von Ökostrom
- Die Antragsstellenden müssen Eigentümer\*innen des Gebäudes oder Besitz eingewiesen sein
- Kirchengemeindliche Genehmigung liegt bei Förderzusage vor
- Energieberatung muss durch eine\*n zertifizierte\*n Energieberater\*in (z.B. <https://www.energieexperten.de/>) erfolgen.
- **Fördergegenstand: Heizungserneuerung, Energetische Sanierung der Gebäudehülle, Photovoltaik, Dachbegrünung und weitere Effizienzmaßnahmen wie Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung...**

### 2 Wer ist antragsberechtigt?

- Kirchengemeinden
- Kirchengemeindeverbände

### 3 Antragsmodus

- Vorabberatung durch Klimaschutzkoordination und Bauverwaltung. Liegt der Sanierungsfahrplan vor, wird gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat oder Kirchengemeindeverband daraus ein Maßnahmenkatalog erstellt, der zur Ausführung gelangen soll. Dieser bedarf der Beschlussfassung durch den KGR und Stellungnahme der Regionalkonferenz, nachdem Kostenberechnungen oder Angebotsergebnisse vorliegen.

Vor Auftragsvergabe ist ein Antrag auf Bezuschussung der geplanten Maßnahmen durch Mittel aus der Rücklage Klimaschutz an den KKR zu stellen. Weiterhin muss vor Auftragsvergabe die kirchengemeindliche Genehmigung vorliegen.

Ergibt sich aus dem Nutzungskonzept eine Mischnutzung, so werden Maßnahmen nur für den Teilbereich laut Gebäudeliste gefördert. Anträge werden nach Prüfung durch die Klimaschutzkoordination und Bauverwaltung auf Vollständigkeit an den Vergabeausschuss weitergeleitet.

- Stichtage: 15.02., 01.05., 01.07., 01.10.

#### 4 Umfang des Antrags

- Beschreibung der geplanten Maßnahme + Finanzierung + Zeitplan + Bedeutung für die Region
- Stellungnahme der Klimaschutzkoordination zur Zielkonformität mit dem Klimaschutzgesetz der Nordkirche
- Je nach Maßnahme und Gebäude in Absprache mit Bauverwaltung und Klimaschutzkoordination ein Energieberatungsbericht/Sanierungsfahrplan oder ein Sanierungskonzept durch eine\*n zertifizierte\*n Energieberater\*in
- Geschätzte Treibhausgaseinsparung
- Nutzungskonzept in seiner Bedeutung für die Region
- KGR Beschluss mit Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung
- Votum der Regionalkonferenz und Beschlüsse der finanziell beteiligten Gemeinden
- Bei Bedarf: Planunterlagen, Denkmalrechtliche Genehmigung und Tragwerksplanung

#### 5 Wer vergibt die Mittel? – Mittelvergabe

Anträge werden durch einen Vergabeausschuss geprüft, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Pröpstliche Person (Zuständigkeit Klimaschutz)
- KKR-Mitglied
- Synodales Mitglied aus Umwelt- und Klimaschutzsausschuss
- Synodales Mitglied aus Bauausschuss
- Synodales Mitglied aus Finanzausschuss
- Bauverwaltung (beratend)
- Klimaschutzkoordination (beratend)

Das Gremium bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz.

Der Vergabeausschuss gibt eine Empfehlung zur Mittelvergabe an den KKR. Die Bauverwaltung archiviert die Anträge.

Die Bewilligung der Mittel erfolgt nach Beratung des KKFina durch den KKR.

**Anträge für gemeindlich nutzbare Orte sollen bevorzugt berücksichtigt werden.**

Die Vergabe der Zuschüsse kann an Auflagen gebunden sein.

**Einzelberatung über die Stichtage hinaus sind möglich, wenn z. B. externe Förderzusagen in sechsstelliger Höhe befristet zugesagt sind.**

#### 6 Art und Umfang der Förderung

- Höhe der Förderung:** Maßnahmen ab 20.000 Euro sind förderfähig. Die Umsetzung des beantragten Projekts kann maximal mit 50% der Gesamtkosten bezuschusst werden. Der Eigenanteil kann auch über Drittmittel sichergestellt werden. Mindestens 10% sind durch die Kirchengemeinde selbst zu tragen.
- Eine Zusage von Mitteln gilt bis 24 Monate nach Antragsstellung.
  - Durch die Förderung darf keine Steigerung der Gebäudeanteile in der Region entstehen. Die Quadratmeterzahl der bebauten förderfähigen Fläche sollen in der Region nicht erhöht werden.

d) Zweckbindung - Rückzahlung bei Gebäudeverkauf:

- Erfolgt ein Gebäudeverkauf oder eine Fremdnutzung nach weniger als 20 Jahren nach Durchführung der geförderten Maßnahme, sind die Zuschüsse zeitanteilig zurück zu zahlen.e) Einnahmen aus den Projekten fließen gemäß den Regeln der Finanzsatzung anteilig an den KK bzw. die Kirchengemeinde zurück.

## 7 Planung und Durchführung der Maßnahmen

- Planung und Durchführung ist Aufgabe der Antragstellenden.
- Klimaschutzkoordination und Bauverwaltung sind mit einzubeziehen.

## 8 Abfluss der Mittel und Monitoring

- Monitoring durch Abschlussbericht
- Der Mittelabfluss erfolgt nach Baufortschritt. Liegt die Kostenfeststellung nach Maßnahmenabschluss vor, erfolgt die Endabrechnung der Fördermittel in maximal zugesagter Förderhöhe.

Die Grundsätze werden 36 Monate nach Eingang des ersten Antrags evaluiert.